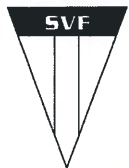
	Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.	Dok-Nr.: SVF-OR-KWG-001/2016 Ausgabe: C Datum: 31.03.2017 Seite: 3 von: 7
	Ordnung zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung	

Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen	4
2	Vorgehen	5
3	Gefährdungsbeurteilung	5
3.1	Personengruppe 1	5
3.2	Personengruppe 2	6
3.3	Personengruppe 3	6
4	Maßnahmen.....	6
4.1	Maßnahmen für Personengruppe 1	6
4.2	Maßnahmen für Personengruppe 2	7
4.3	Maßnahmen für Personengruppe 3	7
5	Vertrauenspersonen	7
6	Anlagen.....	7

	Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.	Dok-Nr.: SVF-OR-KWG-001/2016
	Ordnung zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung	Ausgabe: C Datum: 31.03.2017 Seite: 4 von: 7

1 Rechtliche Grundlagen

Vor dem Hintergrund spektakulärer Fälle von Kindeswohlgefährdung hat der Gesetzgeber den Auftrag der Jugendhilfe zum Kinderschutz konkretisiert und als §8a im SGB VIII inhaltlich neu eingefügt.

Demzufolge ist das Jugendamt (örtlicher und öffentlicher Träger der Jugendhilfe) im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrags zu erarbeiten und in Form von Vereinbarungen fest zu schreiben.

Unter den Schirm dieser Vorgaben fallen auch Vereine, die Ausbildung und Betreuung minderjähriger Kinder und Jugendlicher anbieten. Hierunter sind auch Sportangebote wie in unserem Verein betrieben zu verstehen.

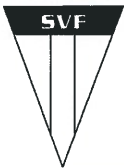
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, die gesetzlichen Forderungen nach §72a SGB VIII einzuhalten. Im Bodenseekreis gilt die Vorgabe, dass jede Person (ab dem Alter von 14 Jahren), die mit Kinder und Jugendlichen arbeitet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat.

Für unseren Verein gilt insofern, dass alle Personen (ab dem Alter von 14 Jahren), die aufgrund Ihrer Aufgabe engen Kontakt mit Minderjährigen haben, zur Ausübung dieser Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Dabei soll folgender Grundsatz des Jugendamts gelten:

„Es soll keine Atmosphäre von Verdächtigung oder Misstrauen entstehen. Ziel ist vielmehr, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinderschutz und die Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen.“

Dabei ist das Ehrenamt weiterhin als eine wichtige Säule der Gemeinschaft zu sehen und ist aus den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen nicht wegzudenken. Ohne ehrenamtliches Engagement könnten viele Angebote im sozialen und kulturellen Bereich nicht realisiert werden. Gerade bei Jugendlichen gilt es, sie für das ehrenamtliche Engagement zu gewinnen. Das Führungszeugnis soll dabei nicht als bürokratische Hürde verstanden werden, sondern als Qualitätsstandard in der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit.“

	Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.	Dok-Nr.: SVF-OR-KWG-001/2016
	Ordnung zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung	Ausgabe: C Datum: 31.03.2017 Seite: 5 von: 7

2 Vorgehen

Der Verein ist verpflichtet, die unter den Rahmenbedingungen gem. Kap. 1 in seinem Auftrag handelnden Personen beim zuständigen Landratsamt anzumelden.

Zur Feststellung des in Frage kommenden Personenkreises erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung durch den Verein.

Der dadurch ermittelte Personenkreis muss die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. §30a Abs. 2 BZRG bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde beantragen. Der Verein stellt den betroffenen Personen hierzu eine Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit aus (s. Anlage). Mit dieser Bescheinigung erfolgt die Ausstellung eines Führungszeugnisses kostenfrei.

Nach Erhalt des Führungszeugnisses ist dieses entweder direkt oder gesammelt durch den Verein beim Landratsamt abzugeben. Der Verein nimmt hierbei keine Einsicht in das Führungszeugnis. Die Prüfung erfolgt allein durch das Landratsamt.

Das Führungszeugnis ist alle 5 Jahre zu erneuern. Der Verein führt eine entsprechende Liste und kommt zu gegebener Zeit erneut auf die betroffenen Personen zu, um die Ausstellung eines neuen Führungszeugnisses zu initiieren.

Dem Datenschutz wird in jedem Falle Rechnung getragen.

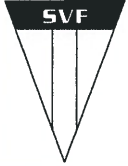
3 Gefährdungsbeurteilung

Die Einteilung in unterschiedliche Personengruppen erfolgt aufgrund der Regelmäßigkeit bzw. Häufigkeit der Exposition schutzbedürftiger Minderjähriger zu ihren jeweiligen Kontaktpersonen.

Hierbei unterscheiden wir 3 Personengruppen:

3.1 Personengruppe 1

Beschreibung	Betroffen
Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren regelmäßigen sowie ggf. alleinigen Kontakt mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen haben	Alle fest eingeteilten Trainer/innen und Übungsleiter/innen sowie Jugendwart/in und Jugendvertreter/in

	Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.	Dok-Nr.: SVF-OR-KWG-001/2016 Ausgabe: C Datum: 31.03.2017 Seite: 6 von: 7
	Ordnung zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung	

3.2 Personengruppe 2

Beschreibung	Betroffen
Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit unregelmäßigen Kontakt mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen haben	Alle Ersatz-Trainer/innen und Übungsleiter/innen sowie häufige Begleiter/innen zu Wettkampveranstaltungen
Personen, die aufgrund ihrer Funktion ein besonderes Machtverhältnis gegenüber minderjährigen Kindern und Jugendlichen haben	Alle Mitglieder des Hauptausschusses (ohne Jugendwart/in und Beisitzer)

3.3 Personengruppe 3

Beschreibung	Betroffen
Personen, die keinen alleinigen Kontakt mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen haben	Alle übrigen Personen, die nicht in Personengruppe 1 oder 2 fallen

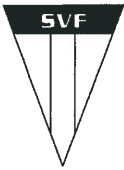
4 Maßnahmen

In Abhängigkeit der Personengruppen werden nachfolgende Maßnahmen festgelegt.

4.1 Maßnahmen für Personengruppe 1

Meldung der betroffenen Personen beim Landratsamt durch den Verein.

Abgabe einer unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex) beim Verein sowie zusätzlich Beantragung eines (kostenfreien) erweiterten Führungszeugnisses gem. §30a Abs. 2 BZRG durch die betroffenen Personen bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde und Abgabe der Führungszeugnisse beim Landratsamt.

	Schwimmverein Friedrichshafen 1932 e.V.	Dok-Nr.: SVF-OR-KWG-001/2016
	Ordnung zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung	Ausgabe: C Datum: 31.03.2017 Seite: 7 von: 7

4.2 Maßnahmen für Personengruppe 2

Abgabe einer unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex) beim Verein. Eine Meldung beim Landratsamt muss nicht erfolgen.

4.3 Maßnahmen für Personengruppe 3

Das Risiko einer Gefährdung minderjähriger Kinder und Jugendlicher durch Angehörige der Personengruppe 3 kann vernachlässigt werden, da diese Personen keinen alleinigen Kontakt haben, sondern lediglich unter Kontrolle oder Beobachtung durch mindestens Angehörige der Personengruppe 2 oder 1 in Kontakt mit minderjährigen Kindern oder Jugendlichen kommen.

Deshalb wird für die Personengruppe 3 keine dedizierte Maßnahme vorgesehen.

5 Vertrauenspersonen

Als Vertrauenspersonen für Eltern und Kinder/Jugendliche sowie für das Jugendamt werden folgende Personen benannt:

- Jugendwart/in
- 1. Vorsitzender

Die namentliche Nennung wird auf der Internetpräsenz des Vereins www.schwimmverein-FN.de jeweils aktuell veröffentlicht.

6 Anlagen

- Selbstverpflichtungserklärung / Ehrenkodex
- Bescheinigung Gebührenbefreiung für die Beantragung Führungszeugnis